

# SAV Aktuelle Fax-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 40/2017

25.10.2017

### 1. Packungsgrößenverordnung – Änderung der Messzahlen zum 1. November 2017

Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) hat die Verwaltungsvorschrift zur Packungsgrößenverordnung ergänzt. Die Änderungen treten zum 1. November 2017 in Kraft und betreffen Positionen in folgenden Abschnitten:

- 1. Abschnitt: Abgeteilte orale Darreichungsformen
- 4. Abschnitt: Abgeteilte Darreichungsformen zur Injektion oder Infusion
- 5. Abschnitt: Dermatika und Topika zur lokalen und systemischen Anwendung
- 6. Abschnitt: Spezielle Darreichungsformen und andere Besonderheiten

Bei dieser Änderung ist eine unkorrekte Normgrößenmeldung zu beachten. Betroffen ist das Präparat „Kevzara®“ (Wirkstoff Sarilumab) der Firma Sanofi-Aventis. Hier wurden die Packungen mit 2 bzw. 6 Fertigspritzen/ Fertigtens bereits mit der Markteinführung zum 15.8.2017 mit dem Kennzeichen N2 bzw. N3 gemeldet. Dieses wird erst mit Inkrafttreten der Anlage 1 zum 1. November 2017 korrekt sein. Derzeit wären die Normgrößen N1=1, N2=4, N3=28 korrekt. Eine Überschreitung der aktuell gültigen größten Normgröße liegt damit nicht vor.

Die neue Messzahlenübersicht mit Angabe der Spannbreiten finden Sie ab 1. November 2017 unter [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de) im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de); Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 4 → Packungsgrößenverordnung.

### 2. Substitution: Angabe „T“ auf einer Take-home-Verordnung

Aufgrund aktueller Nachfragen möchten wir Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass bei einer Take-home-Verordnung die Angabe des Buchstaben „T“ notwendig ist! Bitte ergänzen Sie bei Fehlen des Buchstaben „T“ diesen nach dem „S“ (S T) nach Rücksprache mit dem Arzt, um Retaxationen vorzubeugen. Das beschriebene Wort „Take-home“ ist gemäß der Neuregelung der betäubungsmittelrechtlichen Substitutionsvorschriften für sich nicht ausreichend!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer